



Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 · 66117 Saarbrücken

E-311436118

Abteilung D: Naturschutz, Forsten

Postzustellungsurkunde

Herrn
Martin Daubenfeld
Eulenhügel 1
55768 Hoppstädten-Weiersbach

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	
Eing. 16. April 2018	
Anl. ✓	FB 3.1

Zeichen: D/1 - 798/18 Pin
Bearbeitung: Denise Pinetz
Tel.: 0681 501 3401
Fax: 0681 501 3510
E-Mail: d.pinetz@umwelt.saarland.de
Datum: 11.04.2018

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Natura 2000- und Landschaftsschutzgebiet L 6308-303 „Felsental der Nahe bei Nohfelden“

Ihr Antrag (auf Befreiung) vom 16.01.2018
Unser Schreiben vom 06.03.2018 (D/1 - 198/18 Pin)

Sehr geehrter Herr Daubenfeld,

gemäß § 6 Absatz 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Felsental der Nahe bei Nohfelden“ vom 24.10.2017 (Amtsblatt S. 930ff.) ergeht folgender

Bescheid:

Ihnen wird für die landwirtschaftliche Nutzung der Flurstücke

- 261/8, 261/7, 261/6, 261/5, 260/1 und 252/4 (Flur 1, Gemarkung Nohfelden) und
- 10/7, 10/8, 11, 12/1, 12/2, 13/1, 13/3, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 16, 17/1, 18/1, 18/2 (Flur 1, Gemarkung Wolfersweiler)

gemäß den Antragsunterlagen eine Ausnahme erteilt von den Einschränkungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nm. 4 und 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet L 6308-303 „Felsental der Nahe bei Nohfelden“ vom 24.10.2017 (Amtsblatt S. 930ff.) dahingehend, dass auf den Flächen mit Lebensraumtyp 6510, Erhaltungszustand B und C, das Mähen ab dem 20. Mai zulässig ist.



Keplerstraße 18 · 66117 Saarbrücken
www.saarland.de



Nebenbestimmung:

Bedingung

Die Lebensraumtypen gemäß dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes sind entsprechend den in den Detailkarten zur Verordnung dokumentierten Flächen und Erhaltungszuständen zu sichern.

Kostenfestsetzung:

Für diesen Bescheid wird gemäß Nr. 542 der Gebührenstelle des allgemeinen Gebührenverzeichnisses in der geltenden Fassung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100,-- € festgesetzt. Außerdem entstehen die unten aufgeführten besonderen Auslagen.

An Verfahrenskosten sind somit entstanden:

Verwaltungsgebühr	100,00 €
Auslagen (1 Postzustellungsurkunde)	<u>1,97 €</u>
Insgesamt:	101,97 €

Der Gesamtbetrag in Höhe von 101,97 € ist von Ihnen spätestens bis zum 14.05.2018 an das

Landesamt für Zentrale Dienste/LHK
Kto.-Nr.: 700009202
BLZ: 590 500 00
IBAN: DE19590500000700009202
BIC: SALADE55

Verwendungszweck: 2084100013181

zu begleichen. Bitte den Verwendungszweck auf Ihren Zahlungs- bzw. Überweisungsträger übernehmen.

Gründe:

Die oben angeführten Flächen liegen im Natura 2000-Gebiet „Felsental der Nahe“, das per Verordnung vom 24.10.2017 als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes vom 09.11.2017 rechtskräftig wurde. Die angegebenen Flurstücke sind gemäß Detailkarten zur Verordnung als Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen erfasst, dessen Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung im besonderen Schutzzweck des Naturschutzgebietes liegt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung ist die landwirtschaftliche Bodennutzung grundsätzlich zulässig unter Beachtung des § 3 Abs. 2 der Verordnung und soweit der Schutz-

zweck nicht beeinträchtigt wird. In § 3 Abs. 2 ist für Flächen mit dem Lebensraumtyp Mageres Flachlandmähwiesen in den Erhaltungszuständen B und C der erste Mahdtermin beschränkt auf die Zeit nach dem Abblühen bestimmter Zeigerpflanzen bzw. nach dem 15. Juni.

Gemäß § 6 der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann die oberste Naturschutzbehörde für eine vor Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

In Ihrem Antrag haben Sie dargelegt, dass die bisherige und derzeitige Nutzung der von Ihnen bewirtschafteten Flächen von diesen Vorgaben abweicht. Nach Ihrer Darstellung wird bereits seit vielen Jahren Mitte Mai die erste Mahd vorgenommen. Dies sei notwendig, um die erforderliche Futterqualität für Ihren Milchviehbetrieb sicherzustellen. Bereits im Verfahren zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Felsental der Nahe“ hatten Sie Bedenken geltend gemacht.

Die zur Ausnahme beantragten Flächen umfassen ca. 3,7 ha (Rosenwiese) und 1,5 ha (Kempeswiese) mit dem FFH-Lebensraumtyp 6510, gemäß Detailkarten zur Verordnung überwiegend im Erhaltungszustand C, zu einem geringen Anteil B. Das LSG „Felsental der Nahe“ umfasst insgesamt etwa 94 ha mit ca. 10 ha des Lebensraumtyps 6510.

Die Mageren Flachland-Mähwiesen entstehen in der Regel durch eine standortangepasste vergleichsweise späte Mahd und/oder extensiver Beweidung bei einer mäßigen Düngung, die am Entzug durch Ernte bemessen ist. Eine dauerhafte Sicherung dieses Lebensraumtyps ist nur unter Beibehaltung dieser Nutzung möglich, sowohl eine Intensivierung als auch eine Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung würde zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes bzw. zu einem Verschwinden dieser Lebensräume führen.

Die bisherige Nutzung war offensichtlich mit einer Verschlechterung der Lebensraumqualität und der Artenvielfalt bereits vor Meldung des FFH-Gebietes verbunden, hat jedoch nicht zum Verschwinden des FFH-Lebensraumtyps bzw. zur erheblichen Degradierung des Erhaltungszustandes gemäß Detailkarten zur Verordnung seit der Meldung geführt, so dass davon auszugehen ist, dass bei einer ersten Mahd ab 20. Mai auch zukünftig keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und damit auch keine Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Gebietes zu befürchten ist.

Sollte im Rahmen des regulären Monitorings im Natura 2000-Gebiet dennoch eine erhebliche Verschlechterung der Erhaltungszustände der betreffenden Lebensraumtypen dokumentiert werden, bleibt eine Aufhebung oder Änderung der Ausnahme vorbehalten.

Eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz kann gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Im

vorliegenden Fall sind überwiegende öffentliche Interessen nicht erkennbar. Es konnte auch nicht plausibel dargelegt werden, dass die spätere Wiesenmahd für Sie eine erhebliche und nicht zumutbare Belastung darstellt, die über die allgemeine Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausgeht. Zudem wäre die Vereinbarkeit mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege bei einer Mahd vor dem 20. Mai, die mit großer Wahrscheinlichkeit eine weitere Verschlechterung der Lebensraumtypen nach sich ziehen würde, nicht gegeben. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die betreffende Fläche einen erheblichen Anteil des Lebensraumtyps der Mageren Flachlandmähwiesen im Schutzgebiet darstellt und bei Verlust eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks zu befürchten ist. Die Voraussetzungen für eine Befreiung liegen demnach nicht vor.

Die Entscheidung über die besonderen Auslagen stützt sich auf die §§ 1, 2 und 13 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren vom 24. Juni 1964 (Amtsblatt S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Februar 2006 (Amtsblatt S. 474, ber. S. 530), in Verbindung mit der Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1984 (Amtsblatt S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1869 zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 13. Oktober 2015 (Amtsblatt I S. 712) Änderung der Verordnung über den Erlass eines allgemeinen Gebührenverzeichnisses.

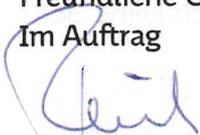
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie ist zu richten gegen das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Freundliche Grüße

Im Auftrag


D. Pinetz

Durchschriften z. Kts.:

Ref. D/2
Naturwacht
LUA FB 3.1